

vergangenen Jahre eine gemeinschaftliche Abrechnung mit Resultaten gehabt, die alle frühern verunglückten Versuche, das süddeutsche Rechnungswesen zu reformiren, weit hinter sich zurücklassen. — Diese Resultate sind es, denen wir die Anfragen von auswärts nach einer Vereinigung mit Stuttgart verdanken. Diese Anfragen endlich haben unsern Vorschlag zur Berathung eines allgemeinen Vereins begründet. Dieß ist unser Gang, den wir offen dargelegt haben und offen verfolgen werden.

Man spricht ferner von Versündigung. — Wer trägt, fragen wir, die Schuld einer „Versündigung gegen die neu erwachte Einheit des süddeutschen Buchhandels?“ — eine Einheit, die sich Frankfurt als ein Verdienst anrechnet, ehe wirkliche Erfolge auch nur einen Schein von Berechtigung hiezu verliehen haben. Wer trägt die Schuld, wenn eine solche vorhanden ist — Stuttgart, das am 15. December zu einem allgemein süddeutschen Verein einlud, oder Frankfurt, das sich zwei Monate später, am 15. Februar, dieses von uns ausgesprochenen Gedankens bemächtigen will und jetzt, am 15. Februar, zum erstenmal den Namen eines solchen Vereins nennt?

Das Endurtheil über diesen Zwischenfall mögen unsere H. H. Collegen fällen: wir wiederholen schließlich den Ausdruck unserer Ueberzeugung, daß im Laufe der Entwicklung des süddeutschen Buchhandels — allen Gegenmaßregeln zum Trotz — so Stuttgart wie Frankfurt, die Stellung gewinnen oder behalten wird, welche buchhändlerische Bedeutung, Lage und Verhältnisse jedem von beiden zuweisen.

Hochachtungsvoll

Für den Verein der Buchhändler zu Stuttgart
der Ausschuß:

Heinrich Erhard. Carl Hoffmann. Paul Neff.
Friedrich Schweizerbart. J. F. Liesching.

- A. Organisation des Vereins. Zwecke des Vereins; Verhältniß desselben zu den Provincial- und Lokal-Vereinen. Befähigung zur Aufnahme; Bedingungen derselben. Rechte und Pflichten der Mitglieder. Wahlart des Ausschusses von Mitgliedern. Befugnisse des Ausschusses. Jährliche Allgemeine Versammlung; Ort derselben; Befugnisse derselben.
- B. Normen für die Weise, den Ort und die Zeit der jährlichen Abrechnung.
- C. Gegenstände des Geschäfts-Verkehrs, über welche Bestimmungen in die Statuten aufgenommen werden könnten. Rabatt an Privatkunden. Gleichförmige Reduction der Thalerpreise. Herstellung eines halbjährlichen Sortiments-Catalogs für Süddeutschland mit Guldenpreisen. Verhältniß der Buchbinder und Antiquare zum Buchhandel. Notirungen auf alte Rechnung. Preisherabsetzungen. Verkäufe von größeren Partien neuer Bücher, die noch dem Sortimentshandel angehören. Errichtung von Auslieferungslagern. Veröffentlichung von Handlungen, ohne vorherige Tilgung der Passiven. Buchhändlerisches Schiedsgericht.
- D. Aeußerung über weitere, vorstehend etwa übergangene Punkte.

Schleuderei.

In der Beilage zur Kasselschen allgemeinen Zeitung vom 19. April d. J. liest man Folgendes:

Billige Musikalien.

Unterzeichnete Handlung beabsichtigt, künftighin von sämtlichen auf dem Lager befindlichen neuen und ältern Musikalien den Käufern, welche gegen gleich comptant kaufen, folgenden hohen Rabatt vom Ladenpreise zu berechnen, als:

Bei Partien unter einem Thaler 25 pSt.
" " über einem Thaler 33 1/3 pSt.
" " über drei Thaler 50 pSt.
" " über zehn Thaler 66 2/3 pSt.

Auch sind daselbst außer allen neuen musikalischen Holz- und Blech-Instrumenten, gespielte Pianoforte's und Gitarren zu verkaufen und zu vermieten.

C. Eöbersche Instrum., Musil- und Saiten-Handlung;
Mittelgasse Nr. 213.

Der Buchhandel wird sich von dem Debit der Musikalien ganz zurückziehen müssen, wenn solche Schleudereien der Musikalienhändler durch höhern Rabatt Seitens der Verleger ermöglicht werden. —

Verzeichniß

der Mitglieder des Sachverständigenvereins nach § 18 des Königl. sächs. Gesetzes zum Schutz der Rechte an lit. Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 22. Febr. 1844. (Vergl. B.-Bl. No. 22.)

Für die erste Section:

die beiden Gelehrten

Prof. M. Drobisch und

Dr. phil. Laube,

mit ihrem Stellvertreter

Prof. M. Wachs-muth,

und die beiden Buchhändler

Friedrich Fleischer und

Heinrich Brockhaus,

mit ihrem Stellvertreter

Leopold Böh.

Für die zweite Section:

die beiden Componisten

M. Hauptmann (Santor an der Thomasschule) und

Dr. Robert Schumann,

mit ihrem Stellvertreter

Becker (Organist an der Nicolaiskirche)

und die Musikalienhändler

Dr. jur. Härtel (Mitbesitzer der Handlung Breitkopf und Härtel) und

Friedrich Ristner,

mit deren Stellvertreter

Friedrich Hofmeister.

Für die dritte Section:

die Kunstverständigen

Prof. Neher (Director der Maler-Academie) und

Brauer (Lehrer an derselben),

mit ihrem Stellvertreter

Hennig (Lehrer an derselben Anstalt)

und die beiden Kunsthändler

Rudolf Weigel und

Börner.

Für die vierte Section:

der schon genannte

Prof. Neher,

Stadtrath von Posern-Klett,

Kunsthändler Weigel,

Baudirector Seutebrück, insgesammt zu Leipzig und

Professor Riehschel zu Dresden,

mit ihren Stellvertretern

Kupferstecher Geysler und dem oben genannten

Lehrer Hennig.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marie.